

ZH_OBERGERICHT LP040049 vom 17. Mai 2004

ZH Obergericht, 2004-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LP040049

FR: ZH_OBERGERICHT LP040049 du 17 mai 2004

IT: ZH_OBERGERICHT LP040049 del 17 maggio 2004

Volltext

"II.1. Eine Parteierklärung, also auch ein Vergleich, ist bis zur Erledigung des Prozesses in der gegebenen Instanz beachtlich, und zwar bis zur Eröffnung des Entscheides. Danach bedarf es der Geltendmachung im Rechtsmittelverfahren (Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 1997, N. 16 zu § 188 ZPO). Das Vorgehen des Beklagten, einen Rekurs gegen den bereits durch die unbegründete Mitteilung eröffneten erstinstanzlichen Entscheid zu erheben, dessen teilweise Aufhebung und die Genehmigung der Vereinbarung zu verlangen, ist deshalb grundsätzlich richtig."

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.